



Dezernat 3 3.3 Umwelt und Bauen – Öffentliche Einrichtungen – Liegenschaften - Umlegung	27.02.2024 Bearbeitet von: Martin Klöckner	Drucksachen-Nr.	Anfrage	
			X	öffentlich
				nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat	07.03.2024	3.3

**Verwendungsmöglichkeit von Ersatzgeldern im Zusammenhang mit den Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf
hier: Anfrage der Wir Bürger-Fraktion nach § 17 der Geschäftsordnung vom 21.02.2024 (Listen-Nr.: 846)**

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Windenergieanlagen stellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die Anlagen nicht mehr als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Entsprechend § 31 Abs. 5 LNatSchG ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten.

Der Windenergieerlass („Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“), in der Fassung vom 22.05.2018, macht unter anderem landesweit einheitliche Vorgaben zur Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeld-Ermittlung bei Eingriffen in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein nimmt derzeit Millionenbeträge für Windräder ein. Insgesamt rechnet der Kreis allein in diesem Jahr mit der Einnahme von 400.000 Euro Ersatzgeldern. Anfang 2023 waren bereits 726.000 Euro auf dem Konto. Nach Kenntnis unserer Fraktion besteht bzgl. der Ausgabe dieser Gelder dringend Handlungsbedarf, weil die Verwendung mit einer zeitlichen Befristung versehen ist, die bei Ablauf dazu führt, dass diese Ersatzgelder dem Land NRW zu übertragen sind.

In der Gemeinde Wilnsdorf werden zukünftig insgesamt 15 WKA stehen. Für diese Anlagen sind oder werden Ersatzgelder seitens der Investoren gezahlt.

Unsere Fraktion hat hierzu folgende Fragen:

- 1) Welche Naturausgleichsmaßnahmen oder sonstigen Ausgleichsmaßnahmen können durch diese Ersatzgeldzahlungen durchgeführt werden und welche grundsätzlichen Kriterien sind bei der Verwendung der Ersatzgelder zu beachten?

- 2) In welcher Höhe sind gemäß den genannten Vorgaben für die auf Wilnsdorfer Gemeindegebiet errichteten Windkraftanlagen Ersatzgelder gezahlt worden und welche Maßnahmen wurden mit diesen Ersatzgeldern auf Wilnsdorfer Gemeindegebiet bisher ausgeführt?
- 3) Werden auch Ersatzgelder für Windkraftanlagen gezahlt, die zum Beispiel „repower“ werden? Entsprechen diese in Summe jener Höhe, die auch für neue Anlagen gezahlt werden?
- 4) Besitzt die Gemeinde einen Maßnahmenkatalog, der die Kriterien zur Verwendung von Ersatzgeldern erfüllt und der es dann entsprechend möglich macht diese Gelder beim Kreis Siegen-Wittgenstein zeitnah abzurufen?

Mit besten Grüßen
Andreas Klein
(Fraktionsvorsitzender)“

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäß § 31 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz ist das Ersatzgeld an den Kreis, in dem der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach 4 Jahren auch dort einzusetzen. Ansonsten ist es an die Höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung) weiterzuleiten.

Das Ersatzgeld ist gemäß § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden, möglichst im betroffenen Naturraum.

Fachlich kommen zur Verwendung des Ersatzgeldes vielfältige Maßnahmen zur dauerhaften, nachhaltigen Optimierung des Zustandes von Natur und Landschaft im baulichen Außenbereich in Frage, z.B. aufwertende Biotopentwicklungsmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen, Bodenentsiegelungen, Gewässerrenaturierungen, Pflanzmaßnahmen.

Rechtlich verpflichtende Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dürfen mit Ersatzgeldern des Kreises allerdings nicht finanziert werden.

Zu Frage 2 und 3:

Zuständig für die Vereinnahmung, Verwaltung und Verwendung der Ersatzgelder ist der Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Naturschutzbehörde, entsprechende Fragen sind unmittelbar beim Kreis zu platzieren.

Zu Frage 4:

Ja - grundsätzlich gibt es viele Maßnahmenvorschläge für ökologische Verbesserungen im Gemeindegebiet Wilnsdorf, die die Kriterien zur Verwendung von Ersatzgeldern erfüllen würden

und

Nein – es können derzeit keine Ersatzgelder nutzbar gemacht werden.

Gründe:

Die Gemeinde Wilnsdorf benötigt selbst erhebliche Naturausgleichspotenziale für eigene Bauprojekte.

Die Gemeinde verwendet geeignete ökologische Aufwertungsmaßnahmen wie z.B. die Gewässerrenaturierungen an Weiß und Bichelbach also primär für eigene Zwecke, um Öko-Punkte zu sammeln, die dann Bauprojekten wie einer Baugebietsentwicklung in einem Bebauungsplan oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren zugeordnet werden können.

Dies schließt dann den Einsatz von Ersatzgeldern aus. Für solche Maßnahmen vorrangig Ersatzgelder einzusetzen, ist unbedingt zu vermeiden, um wichtige Gemeindeentwicklungsprojekte nicht zu gefährden. Die Verwaltung lotet sorgfältig aus, wo Potenzial für Ökopunkte generiert werden kann und soll und wo darüber hinaus Maßnahmen zur Finanzierung über Zuschüsse oder Ersatzgelder in Betracht kommen. Aktuell besteht primär Bedarf zur Aufstockung des Öko-Kontos der Gemeinde.

Die Gemeindeverwaltung ist zudem nicht berechtigt, Ersatzgelder „abzurufen“. Die Ersatzgelder sind auch nicht zwingend in der Kommune einzusetzen, in der der Eingriff geschieht, einen solchen Automatismus gibt es nicht.

Theoretisch wäre denkbar, dass die Gemeinde dem Kreis Vorschläge zur Verwendung von Ersatzgeldern im Gemeindegebiet Wilnsdorf macht. Das muss sie aber gar nicht, denn es gibt für den Bereich der Gemeinde Wilnsdorf bereits eine Vielzahl von Maßnahmenvorschlägen, z.B. annähernd 400 im Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Kreisverwaltung selbst im Landschaftsplan Wilnsdorf verankert hat und damit bestens kennt.

Darüber hinaus gibt es auch weitere Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern, die im Gewässerentwicklungskonzept der Gemeinde Wilnsdorf bzw. den Umsetzungsfahrplänen zur Gewässerentwicklung beschrieben sind, die grundsätzlich auch für die Verwendung von Ersatzgeldern in Frage kommen, soweit die Gemeinde nicht selbst für den Naturausgleich von Bauprojekten darauf zugreifen möchte, wie aktuell erforderlich.

Das Kernproblem der sinnvollen Ersatzgeldverwendung liegt aber gar nicht darin, dass es keine Maßnahmenvorschläge gäbe.

Das Hauptproblem liegt darin, dass jede Maßnahme fachlich geplant und umgesetzt werden muss, von der Verwaltung und häufig unter Einschaltung von Fachbüros.

Wenn Privatgelände betroffen ist, müssen zudem Grunderwerbsverhandlungen geführt werden.

Dafür fehlen bislang die personellen Kapazitäten sowohl beim Kreis, der primär für die Ersatzgeldverwendung und auch die Umsetzung des Landschaftsplanes zuständig ist, als auch bei der Gemeinde, deren Aufgabe auch gar nicht die Ersatzgeldverwendung und auch nicht die Landschaftsplanung bzw. Umsetzung der Vorschläge des Landschaftsplanes ist.

Das Ersatzgeld kann auch leider nicht zur Deckung von Personalkosten eingesetzt werden, um die Maßnahmen zur Verwendung des Ersatzgeldes zu planen bzw. den Grunderwerb zu organisieren.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Klößner
Dezernent